

SRM Präzisionsmechanik AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Anwendungsbereich und Geltung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) regeln alle Aufträge und die Erbringung von Dienstleistungen durch die SRM Präzisionsmechanik AG.

Für Menge und Ausführung der Bestellung, ist die Auftragsbestätigung massgebend.

Widersprechen individuelle schriftliche Vereinbarungen oder Zusicherungen seitens der SRM AG im Einzelfall, namentlich im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder auf dem Lieferschein diesen AGB, so gehen die individuellen Vereinbarungen vor.

Widersprechen diese AGB allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, so gehen die AGB der SRM AG jenen des Kunden vor, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart oder festgestellt wurde.

Bis zur Bekanntgabe einer neuen Fassung, gelten diese AGB auch für sämtliche Folgeleistungen zwischen der SRM AG und dem Kunden.

II. Angebote, Entstehung und Inhalt des Vertrages

Die Angebote der SRM sind, sofern schriftlich nichts anderes zugesichert, während 90 Tagen verbindlich. Mündliche Angebote der SRM AG sind unverbindlich und freibleibend.

Alle Preise verstehen sich netto in Schweizerfranken (CHF), excl. Mehrwertsteuer, ohne irgendwelche Abzüge, gemäss Lieferbedingungen, namentlich aber nicht abschliessend ohne Verpackung und Transport.

III. Rahmen bzw. Abrufaufträge

Schliesst der Kunde mit der SRM AG einen Rahmenauftrag ab, so orientiert sich die Menge maximal an einen Jahresbedarf. Die Laufzeit beträgt maximal 12 Monate, vom Beginn des ersten Lieferung. Wenn bei Auftragserteilung kein erster Liefertermin festgelegt wird, beträgt die Laufzeit 12 Monate ab Auftragsdatum. Die SRM AG verpflichtet sich, fortlaufend ein Abruflos, 2 Wochen nach Abrufbestellungseingang lieferbereit zu haben. Wird die vereinbarte Rahmengesamtstückzahl bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit durch den Auftraggeber nicht bezogen, so verpflichtet sich dieser, die im Rahmenauftrag definierte Abruflosgrösse, der bei der SRM AG vorhandene Sicherheitsbestand zum vereinbarten Stückpreis zu übernehmen.

IV. Zahlungsbedingungen

Rechnungen der SRM AG sind innert 30 Tagen (Verfalltag) ab auf dem Rechnung genannten Ausstellungsdatum der Rechnung netto, d.h. ohne Rückbehalt zur Zahlung fällig.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist (Verfalltag) gerät der Kunde daher ohne vorangehende Mahnung in Verzug. Die Lieferung bleibt bis zum vollständigen Eingang der Zahlung Eigentum der Firma SRM AG.

V. Forderungsabtretungsverbot Kunde

Ansprüche gegen die SRM AG darf der Kunde nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der SRM AG an Dritte abtreten.

VI. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen in Durchführung des Vertragsverhältnis zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, Zeichnungen usw., die sie bei der Zusammenarbeit wie Fremdarbeiten, sämtliche Informationen über Kundendaten vertraulich zu behandeln und dürfen ohne Erlaubnis nicht Dritten zugänglich gemacht, noch für vertragsfremde Zwecke genutzt werden.

VII. Mängel

Der Besteller hat nach Erhalt die Ware unverzüglich auf allfällige Mängel zu prüfen. Erkennbare Fehler sind uns innerhalb von 10 Tagen, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Erkennung spätestens vor Ablauf der Gewährleistungspflicht, schriftlich an die Firma SRM AG zu senden. Es ist der Firma SRM AG zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Dabei steht SRM AG das Recht zu Nacharbeit oder Ersatzlieferung zu wählen. Der Besteller hat das Recht auf Rückerstattung des bereits bezahlten Betrages, wenn die SRM AG der Ersatzlieferung nicht Folge leisten kann, oder ausser Stande ist, fristgerecht den Fehler zu beheben

Gelangt innerhalb der Gewährleistungspflicht keine schriftliche Mängelrüge an den Lieferanten, gilt der Liefergegenstand als genehmigt und jeglicher Haftungsanspruch geht verloren.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, beginnend am Tag der Auslieferung.

VIII. Versicherungen

Ensteht aus fehlerhafter Produktion ein Haftpflichtfall so ist die SRM AG im In- und Ausland genügend versichert. Bei einem Auftragsvolumen von über 0,5 Mio. CHF, kann der Kunde in Bedarfsfall den Nachweis des Versicherungsschutzes einsehen.

IX. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag und allen anderen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, gilt der Sitz der Firma SRM Präzisionsmechanik AG, Affoltern am Albis.

Ausgabe: 14.05.2010

SRM Präzisionsmechanik AG Lindenmossstrasse 10, 8910 Affoltern am Albis